

Sehr geehrte Frau Krey,

Sie haben eine detaillierte Schilderung der Situation vorgenommen, die wir grundsätzlich teilen. Sie haben außerdem eine Reihe von Forderungen an die Politik formuliert, denen wir als Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bereits weitgehend nachgekommen sind.

Zu unseren Positionen im Einzelnen:

Überkapazitäten

In letzter Zeit häufen sich tatsächlich Meldungen über geplante oder beantragte Müllheizkraftwerke in der gesamten Republik. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da es angesichts stetig steigender Energiepreise ökonomisch mehr und mehr interessant wird, Abfälle als Energiequelle zu nutzen. Zur ökonomischen Attraktivität solcher Anlagen trägt vor allem bei, dass die Annahme von Abfällen derzeit relativ gut vergütet wird.

Wir haben grundsätzlich nichts gegen eine effiziente energetische Nutzung von sonst nicht weiter verwertbaren Abfällen, wenn sie umweltverträglich erfolgt. Im Gegenteil, eine energetische Nutzung von Abfällen in Heizkraftwerken ist allemal besser als die reine Müllverbrennung, oder gar die Deponierung. Müllheizkraftwerke mit einer Auskopplung von Strom und Wärme können vor allem als kleine dezentrale Anlagen sehr sinnvoll sein, z.B. in Krankenhäusern, wo allein aus hygienischen Gründen eine thermische Behandlung von Abfällen erfolgen muss und Strom und Wärme ohne weite Wege abgenommen werden kann.

Ob ein Neubau eines Müllheizkraftwerkes sinnvoll ist oder nicht, muss im Einzelfall geprüft werden und hängt aus unserer Sicht sehr stark von den Bedingungen vor Ort ab. Entscheidend ist dabei vor allem die Frage, ob es tatsächlich einen Bedarf für weitere Verbrennungskapazitäten von Abfällen gibt. Müllheizkraftwerke können vor allem dort sinnvoll sein, wo sie in Form von effizienten dezentralen Anlagen dazu beitragen, technisch veraltete Verbrennungskapazitäten abzubauen.

Grenzwerte

In der Tat sind die derzeit geltenden Immissionsschutzgrenzwerte, definiert in der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung, für solche Anlagen seit Jahren unverändert und aus der Perspektive des technisch Machbaren wenig ambitioniert. Die technologische Entwicklung ist weiter fortgeschritten, so dass eine deutliche Absenkung der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik problemlos möglich wäre. In der Folge haben die seit Jahren in Deutschland unverändert gültigen Grenzwerte dazu geführt, dass sich die in Betrieb befindlichen Anlagen hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens zum Teil deutlich unterscheiden. Dies ist zu einem gewissen Teil darin begründet, dass die Kapazitäten vieler Müllverbrennungsanlagen in der Vergangenheit nach und nach erhöht wurden, ohne dass aber gleichzeitig die Rauchgasreinigung entsprechend angepasst wurden. Durch solche Maßnahmen verschlechterten sich bestehende Anlagen hinsichtlich des Emissionsverhaltens und die Belastung der Umwelt wurde faktisch erhöht. Allein die 16 Müllverbrennungsanlagen, die zurzeit in Nordrhein-Welfahlen betrieben werden, zeigen hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens für einige Parameter Unterschiede von bis zu 1200%!

Mit Sorge haben wir von Seiten der Bundestragfraktion von Bündnis 90/Die Grünen festgestellt, dass die Auslegung des Standes der Technik so unterschiedlich gehandhabt wird. Viele neue Anlagen, die heute zur Genehmigung anstehen halten zwar die Grenzwerte der 17. BImSchV ein, weisen aber damit heute höhere Emissionswerte auf als Anlagen, die bereits in den 1980er Jahren genehmigt wurden. Aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist es jedoch in keiner Weise verantwortbar, dass den Menschen heute - im Jahr 2008 - mehr schädliche Emissionen zugemutet werden sollen als vor über 20 Jahren.

Die inzwischen als veraltet anzusehenden Grenzwerte der 17. BImSchV führen jedoch nicht nur bei Neuanlagen zum Einbau von wenig ambitionierter Technik. Sie setzen darüber hinaus sogar Anreize, dass bereits bestehende Anlagen im Zuge von „Modernisierungsmaßnahmen“ zurückgebaut werden. In der Folge solcher Maßnahmen verschlechtern sich die Emissionswerte der Anlagen und das Schutzniveau von Bevölkerung und Umwelt wird so deutlich abgesenkt. Durch den Ersatz z.B. einer nassen „Rauchgasreinigung“ durch eine einfachere trockene, fallen ehemals fortschrittliche Anlagen auf den Stand der Technik von 1986 zurück. Eine solche Entwicklung schadet nicht nur der Umwelt und unserer Gesundheit und bringt den Hochtechnologiestandort Deutschland in Misskredit.

Wir haben die Bundesregierung deshalb bereits in unserem Antrag 16/5775 vom 20. 06. 2007 aufgefordert, endlich aktiv zu werden und die Grenzwerte der 17. BImSchV dem technischen Fortschritt anzupassen, also gegenüber dem heutigen Stand deutlich abzusenken.

Wir fordern die Bundergierung dazu auf,

- dass bei der Ableitung neuer, schärferer Grenzwerte nicht die verfügbare Anlagentechnik zu Grunde gelegt wird, sondern ein schutzgutbezogener Ansatz mit einer toxikologischen Ableitung erfolgt,
- dass eine Regelung getroffen wird, die einen ambitionierten Stand der Technik bundesweit einheitlich fortschreitend definiert und diesen dann verbindlich für alle Anlagengenehmigungen vorschreibt,
- dass bei Genehmigungsverfahren eine Vorbelastungsuntersuchung verpflichtend durchgeführt werden muss.

Unser Konzept heißt Ressourcenabgabe

Grundsätzlich widerspricht jeder weitere Ausbau von Verbrennungskapazitäten, egal ob in Form einer reinen Verbrennungsanlage oder in Form eines Heizkraftwerkes unserem vorrangigen Ziel der Abfallpolitik, der Abfallvermeidung.

Wir wollen bereits bei der Produktion von Waren und Gütern ansetzen. D.h. schon die Produktion von Produkten soll sich an der Frage orientieren, wie ein Gebrauchsgegenstand aussehen muss, damit seine wertvollen Rohstoffe ohne aufwändige und kostspielige Aufbereitung zurück gewonnen werden können. Zielstellung muss ein, dass die Rohstoffe unmittelbar wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt werden können.

Grüne Abfallpolitik setzt auf geschlossene Kreisläufe, u.a. durch den Einsatz von „erneuerbaren Ressourcen“ wie den nachwachsenden Rohstoffen, um so einen maßgeblichen Beitrag zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten. Das zentrale Instrument zur Umsetzung ist eine Produktverantwortung, in der die Hersteller bereits in der Produktionsphase ihrer Güter die Voraussetzungen für eine effektive und umweltverträgliche Weiterverarbeitung schaffen, wenn diese nicht mehr gebraucht werden.

Um dies zu erreichen, wollen wir eine Ressourcenabgabe einführen, die durch die Möglichkeit einer jeweils variablen Ausgestaltung ökonomische Anreize für eine ressourcenarme Produktion und die Wiederverwertung setzt (Antrag 16/ 8537 vom 12.03.08 „Von der Abfallpolitik zur Ressourcenpolitik – von der Verpackungsverordnung zur Wertstoffverordnung“).

Insofern können Müllheizkraftwerke für uns nur ein untergeordneter Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft sein, denn Verbrennungsanlagen rechnen sich nur dann, wenn sie ausreichend Abfälle bekommen. Dies aber widerspricht unserem grundsätzlichen Ansatz zur Abfallvermeidung.

Bedarfsprüfung / Abfallimporte

Ihren Vorschlag zur Einführung einer verpflichtenden Bedarfsprüfung halten wir grundsätzlich für richtig. Doch wie Sie richtigerweise feststellen, hat der derzeit praktizierte Mülltourismus vor allem eine europäische und globale Dimension. Diese ist derzeit im Focus unserer Arbeit.

Grundlage von Abfalltransporten ist die europäische Abfallverbringungsverordnung, die als Verordnung nicht in nationales Recht umzusetzen ist, sondern in allen

Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gilt. Diese

Abfallverbringungsverordnung regelt den Im- und Export von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten („Verbringung“) sowie aus und in Drittstaaten („Einfuhr“ bzw.

„Ausfuhr“). Anders als Abfälle zur Beseitigung unterliegen Abfälle zur Verwertung in Europa grundsätzlich dem freien Warenverkehr. Die Abfallverbringungsverordnung ermöglicht es aber den Behörden unter bestimmten, in der Verordnung festgelegten Einwandgründen, eine Verbringung zu Verwertung zu untersagen (dies ist eine Kann-Bestimmung, d.h. eine Verbringung kann, muss aber nicht untersagt werden).

Für uns sind Abfälle keine Waren, die wie jede andere dem freien Handel unterliegen

dürfen. Aus diesem Grund haben wir uns bei der Novelle der europäischen Abfallverbringungsverordnung dafür eingesetzt, dass die Einspruchsmöglichkeiten

gegen geplante Abfallverbringungen ausgeweitet werden. Hierin liegt aus unserer Sicht ein entscheidender Schlüssel dafür, dem Mülltourismus entgegen zu wirken. Der

damalige grüne Umweltminister Jürgen Trittin konnte in dieser Hinsicht im Ministerrat in Brüssel auch einige Verbesserungen erreichen. So wurden bei der Novelle der

Abfallverbringungsverordnung zusätzliche Einwandsgründe gegen eine geplante Verbringung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aufgenommen. Inzwischen

können immerhin Exporte von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restmüll) von den Behörden verhindert werden und zwar unabhängig

davon, ob die Abfälle beseitigt oder verwertet werden sollen. Das erhöht auch die Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen. Seit Juli 2007 gilt diese

geänderte Fassung der europäischen Verordnung. Ob nun von den neuen

Einspruchsmöglichkeiten in der Praxis auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht, hängt an den Abfallbehörden der Bundesländer, denn diese sind in Deutschland

für den Vollzug des Abfallrechtes zuständig.

Bürgerbeteiligung

Wir setzen uns vehement für die Stärkung der Bürgerbeteiligung ein. Denn bedauerlicherweise wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland von den zuständigen Behörden noch oft als Planungserschweris betrachtet. Die Beteiligung

wird als zusätzlicher Aufwand gesehen und deshalb möglichst knapp abgehandelt. Die konstruktiven Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dagegen gar nicht

oder nicht ausreichend genutzt. Vor allem kommen derzeit in Deutschland nur wenig partizipative und kommunikative Beteiligungsverfahren („Runder Tisch“,

„Planwerkstatt“ o. Ä.) zur Anwendung. Stattdessen wird an Verfahren festgehalten, bei

denen aus unserer Sicht nur selten konstruktive und kommunikative Prozesse stattfinden. Die Bürgerbeteiligung muss also deutlich verbessert werden. So muss aus unserer Sicht die Öffentlichkeit in sachgerechter und effektiver Weise frühzeitig über ein Planungsverfahren informiert und es muss auch ausreichend Zeit für die Beteiligung eingeräumt werden. Außerdem müssen natürlich vor allem die Ergebnisse einer Beteiligung angemessen in den weiteren Planungsprozessen berücksichtigt werden. In unserem Antrag 16/3360 vom 08.11.06 fordern wir die Bundesregierung auf in diesem Sinne aktiv zu werden.

Ich hoffe sehr, dass Ihre Fragen so beantwortet sind. Sonst wenden Sie sich gern wieder an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Schmedt auf der Günne

Wahlkreisbüro Krista Sager MdB
GAL Hamburg
Curienstr. 1 / 20095 Hamburg
Tel.: 040 / 399 252 14
Mobil: 0177 / 6119 230
www.krista-sager.de